

Reglement über Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

vom 10.- und 16.11.2020¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Ladestationen	02.03 ZEV	
01.04 Bauanschluss	02.04 NA-Schutz	
	02.05 Speicheranlagen	

¹ Vom Stadtrat erlassen am 10./16. November 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28.12.2020; in Vollzug ab 01.01.2021 / Version 1.0.0 Stand 16.11.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	6
Art. 6	Eigentümer / Kunden der Werke	6
II.	Kundenverhältnis	7
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	8
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	8
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	8
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	8
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 14	Kostentragung	9
Art. 15	Weitere Bestimmungen	9
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	10
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	11
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	11
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	11
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	12
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	12
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	13
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	13
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	13
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	14
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	14
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	14
IV.	Netzanschluss	14
Art. 29	Grundsatz	14
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	15
Art. 31	Anschlussgesuche	16
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	16
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	17
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	17
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	18
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	18
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	19
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	19
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	20
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	20
Art. 41	Erstellung von Anlagen	20
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	21
Art. 43	Transformatorstationen	21
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	21
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	21
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	22
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	22



V.	Messeinrichtungen	22
Art. 48	Eigentum und Einbau	22
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	23
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	23
Art. 51	Unterzähler	23
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	24
Art. 53	Toleranzen	24
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	24
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	24
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	24
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	25
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	25
Art. 59	Elektrizitätsverluste	25
Art. 60	Datenaustausch	25
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	26
Art. 61	Grundsatz	26
Art. 62	Vollzugsbestimmung	26
Art. 63	Berechnung Netznutzung	26
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife	26
Art. 65	Tarifarten	26
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	26
Art. 67	Anschlussbeiträge	27
Art. 68	Anschlussleitungen	27
Art. 69	Verlegung oder Änderung von Anschlüssen	27
Art. 70	Weitere Gebühren	27
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	28
Art. 71	Feststellung Verbrauch	28
Art. 72	Rechnungsstellung und Zahlung	28
Art. 73	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	28
Art. 74	Zahlungsverzug und Kostentragung	28
Art. 75	Inkasso- und Betriebskosten	29
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	29
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	29
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	29
Art. 79	Grundpfandrecht	29
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	30
Art. 80	Grundsatz	30
Art. 81	Aufstellung	30
Art. 82	Unterhaltsarbeiten	30
Art. 83	Kostentragung	31
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	31
Art. 84	Bussen	31
Art. 85	Rechtsmittel	31
Art. 86	Inkrafttreten des Reglementes	31
Art. 87	Übergangsbestimmungen	31
Anhang 1.	Abgrenzung Netzanschluss NE7	33
	Abkürzungsverzeichnis	34
	Quellenverzeichnis	37

Der Stadtrat Rheineck erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz [1] und Art. 29 Gemeindeordnung [2] der Stadt Rheineck das Reglement über Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise² der Werke Rheineck (nachfolgend Werke) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden³), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Werke angeschlossen sind.</p> <p>Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Werken und ihren Kunden.</p>
Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	<p>Art. 2</p> <p>Die Werke sind ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Stadt Rheineck ohne eigene Rechtspersönlichkeit⁴ mit eigener Rechnung.</p> <p>Der Stadtrat (vgl. Art. 44 GO [2]) leitet die Werke, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.</p> <p>Der Stadtrat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates an. Der Betriebsleiter bzw. sein Stellvertreter haben beratende Stimmen.</p> <p>Der Stadtrat kann den Werken weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Stadtgebietes von Rheineck.</p>

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

⁴ Art. 43 Gemeindeordnung [2] vom 19. März 2012

Der Stadtrat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Stadtrates übereinstimmt, und die Betriebsleitung der Werke.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife der Werke zuhanden des Stadtrates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der Werke zuhanden des Stadtrates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der Werke durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Der Stadtrat ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Stadt.

Art. 3

Vertragsverhältnisse

Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die Werke ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Stadtrat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die Werke übertragen.

Art. 4

Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] der Werke ergeben.

- Abweichende Bestimmungen
- Art. 5
- In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Stadtrat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.
- Eigentümer / Kunden der Werke
- Art. 6
- Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.
- Als Kunden gelten:
- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
 - b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der Werke nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
 - c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der Werke: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit den Werken abschliessen.
 - d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Werke die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 - e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.



- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses	<p>Art. 7</p> <p>Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Werke, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.</p>
Elektrizitätsbezug bei Dritten	<p>Art. 8</p> <p>Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit den Werken ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.</p> <p>Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich den Werken mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neuer Lieferantb) Gewünschter Lieferbeginnc) Dauer der Lieferungd) Bezugsprofile) Modalitäten des Energiedatenmanagementsf) Abrechnung



Die Werke können mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die Werke als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

	Art. 9
Aufnahme Elektrizitätslieferung	Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen den Werken und dem Kunde geregelt sind.
	Art. 10
Verwendung der Elektrizität	Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
	Art. 11
Elektrizitätsabgabe an Dritte	Ohne besondere Bewilligung der Werke ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der Werke dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
	Art. 12
Einsicht in Unterlagen	Auf Verlangen der Werke sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

- Art. 13
- Beendigung des Rechtsverhältnisses Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
 - b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
 - c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- Art. 14
- Kostentragung Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- Art. 15
- Weitere Bestimmungen Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:
- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
 - b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.



- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wieder-inbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der Werke zu erfolgen.
- d) Die Werke behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich den Werken zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Eigentums-, Miet-
und Pachtwechsel

Art. 16

Den Werken ist im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
- c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der
Netznutzung und
Elektrizitätslieferung

Art. 17

Die Werke liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Werke sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und Signalübertragung	<p>Art. 18</p> <p>Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der Werke sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich den Werken vorbehalten.</p> <p>Die Werke können für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Datenschutz und Datenaustausch	<p>Art. 19</p> <p>Es gelten die Richtlinien der VDSG [6] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p>
Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	<p>Art. 20</p> <p>Die Werke liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p> <p>Die Werke haben das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Werke nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

- i) Zur optimalen Lastbewirtschaftung sind die Werke nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 21

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Art. 22

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem Werke Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der Werke solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [8] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der Werke spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität haben die Werke jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der Werke auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent (Kunde).



- Art. 23
- Anspruch auf Entschädigung
- Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
 - c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der Werke.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

- Art. 24
- Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung
- Die Werke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
 - c) den Beauftragten der Werke den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so sind die Werke berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

- Art. 25
- Personen- oder Brandgefahr
- Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Werke oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Umgehung von
Tarifbestimmungen /
widerrechtlicher
Elektrizitätsbezug

Art. 26
Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die Werke behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und
Verbindlichkeiten

Art. 27
Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die Werke befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Werken.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die Werke entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung bei
Kundenverschulden

Art. 28
Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Werke oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Grundsatz

Art. 29
Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements. Der Stadtrat kann die Details in den Anhängen regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der Werke sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [9] und die NIN [10].

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von den Werken bewilligen zu lassen.

Art. 30

Bewilligungspflichtige Anschlüsse Einer Bewilligung der Werke bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) bei Leistungsänderung von 3.6 kVA pro Messstelle;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

- Art. 31**
- Anschlussgesuche** Die Gesuche sind auf den von den Werken vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.
- Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der Werke erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.
- Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den Werken über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.
- Art. 32**
- Bewilligungsanforderungen** Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] der Werke entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsystem der Werke nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [9] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
 - d) im Rahmen der Netzkapazität der Werke liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der Werke nicht beeinträchtigen.



Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p>Art. 33</p> <p>Die Werke können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Werke oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungend) bei Blindenergiebezügen;e) zur rationellen Energienutzung;f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;g) bei Speicheranlagen;h) Ladestationen für E-Mobility. <p>Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [7] und die D-A-CH-CZ [11] nicht eingehalten werden.</p>
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	<p>Art. 34</p> <p>Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Werke oder deren Beauftragten.</p> <p>Die Werke erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in einem separaten Reglement [12] geregelt.</p>

	<p>Art. 35</p> <p>Die Werke bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>Insbesondere bestimmen die Werke die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.</p> <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Werke sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt
<p>Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn</p>	
	<p>Art. 36</p> <p>Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der Werke und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.</p> <p>Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der Werke.</p>
<p>Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze</p>	



Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	<p>Art. 37</p> <p>Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p> <p>Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der Werke über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der Werke erstellt und verbleiben in deren Eigentum.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.</p> <p>Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die Werke oder deren Beauftragten vorgenommen werden.</p> <p>Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der Werke haftet der Liegenschaftseigentümer.</p>
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	<p>Art. 38</p> <p>Die Werke legen die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die Werke sind berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.</p>



	<p>Art. 39</p>
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Werke kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p> <p>Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der Werke.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.</p>
	<p>Art. 40</p>
Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der Werke oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.</p>
	<p>Art. 41</p>
Erstellung von Anlagen	<p>Die Werke entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.</p> <p>Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 630 A Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig. Die Werke sind berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Versorgung von Dritten zu verwenden.</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, den Werken in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Stadt eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p>

	<p>Art. 42</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Die Mitbenützung von Anlagen der Werke ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
	<p>Art. 43</p>
Transformatorstationen	<p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt den Werken ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [13] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird von den Werken und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligen sich die Werke an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>
	<p>Art. 44</p>
Erstellung von privater Transformatorstation	<p>Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.</p> <p>Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die Werke erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p>Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der Werke auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der Werke über.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den Werken und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>
	<p>Art. 45</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.</p>



Art. 46
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen
Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies den Werken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die Werke legen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei den Werken über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die Werke zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47
Sorgfaltspflicht und Haftung
Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Werke im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Art. 48
Eigentum und Einbau
Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von den Werken oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Werke und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Werke. Überdies stellt er den Werken den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von den Werken vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Kostentragung Montage und Demontage	<p>Art. 49</p> <p>Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.</p> <p>Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.</p>
Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Art. 50</p> <p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Werke beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p>Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Werke plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die Werke dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den Werken gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p>Die Werke behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
Unterzähler	<p>Art. 51</p> <p>Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [15] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.</p>



	Art. 52
Prüfung auf Verlangen des Kunden	Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Werke festgestellt, so tragen die Werke die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.
	Art. 53
Toleranzen	Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
	Art. 54
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den Werken unverzüglich anzuzeigen.
	Art. 55
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der Werke sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Werke massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Werke oder durch Fernauslesung. Die Werke können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der Werke zu melden.
	Art. 56
Beanstandung Messeinrichtung	Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.



Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p>Art. 57</p> <p>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.</p> <p>Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den Werken festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.</p> <p>Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.</p>
Abrechnung bei Fehlern	<p>Art. 58</p> <p>Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.</p> <p>Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.</p>
Elektrizitätsverluste	<p>Art. 59</p> <p>Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.</p>
Datenaustausch	<p>Art. 60</p> <p>Die Werke sind berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.</p>

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

	Art. 61
Grundsatz	Wer an das Netz der Werke anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.
	Art. 62
Vollzugsbestimmung	Der Stadtrat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Netzanschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese jährlich.
	Art. 63
Berechnung Netznutzung	Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4] . Sie werden in den Schlussrechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.
	Art. 64
Berechnung Elektrizitätstarife	Die Elektrizitätstarife setzen sich gemäss den gesetzlich geforderten Komponenten zusammen. Die Detaillierte Zusammensetzung kann den aktuell gültigen Tarifblättern [14] entnommen werden.
	Art. 65
Tarifarten	Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzen, teilen die Werke die anwendbare Tarifart jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.
	Art. 66
Abgabe an das Gemeinwesen	Die Werke entschädigen den allgemeinen Haushalt der Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

- Art. 67**
- Anschlussbeiträge** Die Werke erheben Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
 - b) die erweitert oder erneuert werden;
 - c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
 - d) die eine zusätzliche Messstellen einbauen.
- Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:
- a) Erschliessungskostenbeitrag;
 - b) Netzkostenbeitrag;
 - c) Hausanschlussbeitrag;
- Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement [12] geregelt.
- Art. 68**
- Anschlussleitungen** Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der Werke erstellt.
- Art. 69**
- Verlegung oder Änderung von Anschlüssen** Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.
- Wenn auf Veranlassung der Werke die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, tragen die Werke die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.
- Art. 70**
- Weitere Gebühren** Der Stadtrat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.



VII. Rechnungsstellung und Inkasso

- Art. 71**
Feststellung Verbrauch Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Werke.
- Art. 72**
Rechnungsstellung und Zahlung Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Werke können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die Werke können vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Die Werke können Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Werke übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- Art. 73**
Zahlungsfrist und Ratenzahlung Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werke zulässig.
- Art. 74**
Zahlungsverzug und Kostentragung Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betreibungsfähig.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Inkasso- und Betreibungskosten	<p>Art. 75</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber den Werken für die Forderungen der Werke gegenüber dem Kunden solidarisch.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</p>
Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p>Art. 76</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>
Verweigerung von Zahlungen	<p>Art. 77</p> <p>Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.</p> <p>Bestrittene Rechnungen gegenüber den Werken dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die Werken oder die Stadt gerichtete Forderungen verrechnet werden.</p>
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	<p>Art. 78</p> <p>Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 79</p> <p>Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG [16] zum ZGB [13] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

VIII. Öffentliche Beleuchtung

- Art. 80**
- Grundsatz** Die Stadt ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [17].
- In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.
- Die Stadt kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die Werke erledigen lassen.
- Art. 81**
- Aufstellung** Die Werke sind berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.
- Die Werke sind nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.
- Grundeigentümer haben Schilder der Werke, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.
- Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Art. 82**
- Unterhaltsarbeiten** Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die Werke oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die Werke informieren die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Kostentragung	Art. 83
	Die Erstellungskosten bei Neuerschliessungen sind über den Erschliessungskostenbeitrag gedeckt. Die Anzahl Leuchtpunkte, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile werden durch die Werke gemäss den gültigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien / Empfehlungen bestimmt.
	Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt finanziert.
	Gemeindestrassen dritter Klasse nach Art. 73 des StrG [18] werden in der Regel nicht beleuchtet. Grundeigentümer können unter Übernahme der Investitionskosten eine öffentliche Beleuchtungsanlage bei den Werken beantragen. Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug trägt die Stadt.
	Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 84
	Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der Werke werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden verzeigt.
Rechtsmittel	Art. 85
	Der Rechtsschutz richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP [19].
Inkrafttreten des Reglements	Art. 86
	Das Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Juli 1995
Übergangsbestimmungen	Art. 87
	Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Vom Stadtrat erlassen am: 10.- und 16. November 2020

Rheineck, 16.11. 2020

STADTRAT RHEINECK


Urs Müller
Stadtpräsident



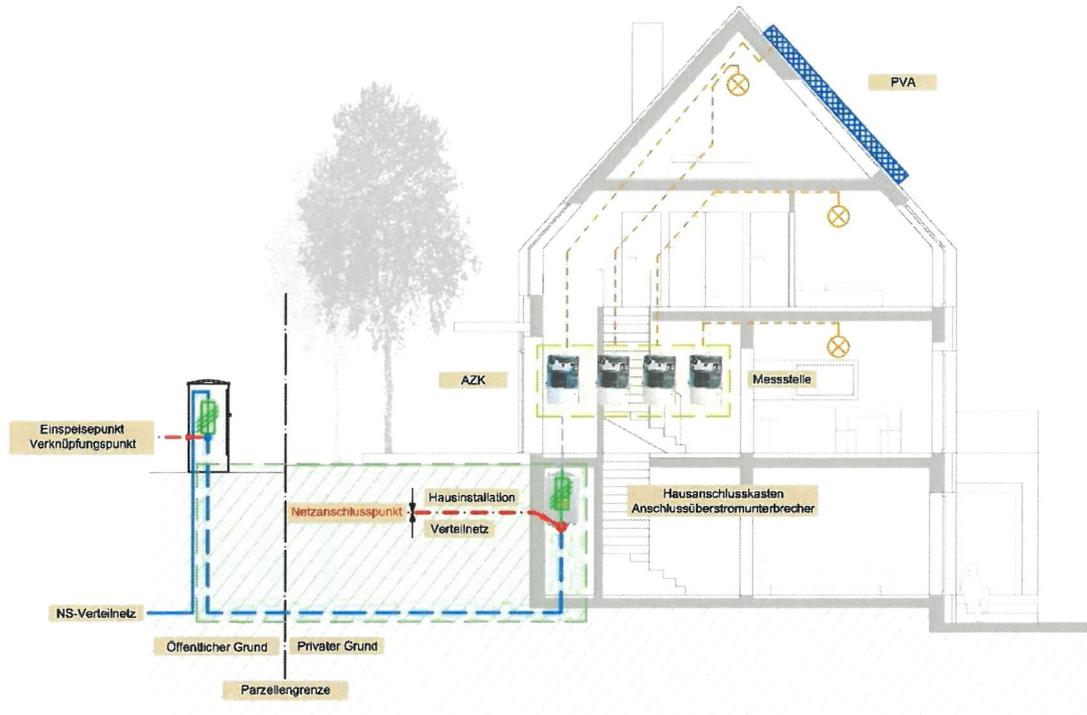
Marco Forrer
Stadtschreiber

Referendumsauflage vom 17.11.2020 bis 28.12.2020.

Der Stadtrat Rheineck erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.01.2021 angewendet.

Anhang 1. Abgrenzung Netzanschluss NE7



Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- - - Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- - - Hausleitung
- - - Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgerenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
- Photovoltaikanlage (PVA)

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der Werke.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speichieranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.



Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der Werke und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).

PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der Werke. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Werke	Bezeichnung für die Werke Rheineck

Quellenverzeichnis

- [1] sGS 151.2, *Gemeindegesezt (GG)*, Stand 01.06.2019: www.sg.ch.
- [2] Gemeindeordnung, *der Stadt Rheineck*, Stand 19. März 2012: www.rheineck.ch.
- [3] WWCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2018: www.strom.ch.
- [4] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [6] SR 235.11, *Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)*, Stand 16.10.2012: www.admin.ch.
- [7] EN 50160, *Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen*, Stand 01.03.2010: www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015*, Stand 2015: www.strom.ch.
- [9] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, Stand 2015: www.electrosuisse.ch.
- [11] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen*, Stand 2007: www.strom.ch.
- [12] Reglement, *Anschlussbeiträge vom Stadtrat erlassen*, Stand: xx.xx.xxxx: www.xx.ch.
- [13] SR 210, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)*, Stand 01.01.2019: www.admin.ch.
- [14] Preisblätter, *Elektrizität und Systemgebühren vom Stadtrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.rheineck.ch.
- [15] SR 941.20, *Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG)*, Stand 01.01.2013: www.admin.ch.
- [16] sGS 911.1, *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)*, Stand 01.01.2018: www.sg.ch.
- [17] SN 13201, *Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungskategorie*, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Stand: 2016: www.slg.ch.
- [18] sGS 732.1, *Strassengesetz (StrG)*, Stand 01.01.2013: www.sg.ch.
- [19] sGS 951.1, *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)*, Stand 01.06.2020: www.sg.ch.

Stadt Rheineck Hauptstrasse 21 Telefon 071 886 40 10 info@rheineck.ch
9424 Rheineck Telefax 071 886 40 15 www.rheineck.ch



MEIN ECK
DEIN ECK
RHEINECK